

# Ausführungsbestimmungen für das Forschungsprojekt (Scientific Research Project) im Masterstudiengang Media & Design Management

Beschlossen  
durch den Prüfungsausschuss des  
Masterstudiengangs  
Media & Design Management  
am 09.09.2020

In Ergänzung zu den Besonderen Bestimmungen für den Master-Studiengang Media & Design Management des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain hat der Prüfungsausschuss zur Durchführung des Forschungsprojekts (Semester Project on Scientific Research) die nachfolgenden Regelungen festgelegt.

## **1. Abschnitt - Allgemeines**

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Das Scientific Research Project stellt eine Wahlmöglichkeit im Studiengang dar. Anstelle der fünf Management-Module des Wahlpflichtkatalogs können geeignete Studierende jeweils im Wintersemester ein umfassenderes Forschungsprojekt absolvieren.
- (2) Dieses Forschungsprojekt bietet Studierenden die Möglichkeit, sich unter Betreuung durch fachlich ausgewiesene Forscherinnen und Forscher im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens zu qualifizieren. Es kann dazu dienen, Studierende auf eine Promotion vorzubereiten oder darauf, nach dem Studium eine Stelle im akademischen Mittelbau von Hochschulen antreten zu können. Insbesondere zielt das Forschungsprojekt darauf ab, Zusatzqualifikationen zu vermitteln, die Studierenden im Masterstudiengang Media & Design Management unter Beachtung der relevanten Zulassungsvoraussetzungen eine Perspektive zur Promotion am Promotionszentrum für Angewandte Informatik an der Hochschule RheinMain eröffnen können. Das Forschungsprojekt kann nur unter den in diesem Dokument beschriebenen Voraussetzungen von Studierenden absolviert werden.

### **§ 2 Zulassungsverfahren und Antragsstellung**

- (1) Studierende melden sich nicht gesondert zum Forschungsprojekt an, sondern müssen sich unabhängig von einer Antragsstellung zunächst auch zu den jeweiligen Anmeldefristen zu den regulären Management-Modulen im Wintersemester anmelden (vgl. Abs. 4).
- (2) Der Antrag auf ein Forschungsprojekt muss unabhängig von den im Übrigen gemäß Ziffer 5.1 (2) der Besonderen Bestimmungen für den Master-Studiengang Media & Design Management (BBPO) bekannt gegebenen Anmeldefristen bis zum 31. August für das darauf folgende Wintersemester beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Für das Wintersemester 2020/ 2021 wird die Anmeldefrist bis zum 30.09.2020 verlängert.
- (3) Der Prüfungsausschuss beruft nach Antragsstellung eine Fachkommission, die anhand der Antragsunterlagen eine positive oder negative fachliche Stellungnahme verfasst. Näheres hierzu regeln die §§ 3-5. Abweichend von den Ziffern 5.1 und 5.2 BBPO entscheidet der

Prüfungsausschuss dann über die Zulassung zum Forschungsprojekt auf Grundlage dieser Stellungnahme.

- (4) Bei einer Ablehnung des Antrags zum Forschungsprojekt belegen die Studierenden die regulären Management-Module des Wintersemesters, für die sie sich angemeldet haben. Bei Annahme des Antrags veranlasst der Prüfungsausschuss die Abmeldung von den regulären Management-Modulen und die Anmeldung zum Forschungsprojekt in den Systemen der Hochschule.

### § 3 Fachkommission

- (1) Für jeden Antrag auf Zulassung zum Forschungsprojekt wird eine Fachkommission durch den Prüfungsausschuss berufen, die nach Abschluss des Projekts nach den Bestimmungen des § 7 auch an der Bewertung des Projekts beteiligt ist. Die antragstellenden Studierenden haben diesbezüglich ein Vorschlagsrecht. Im Einzelnen setzt sich die Fachkommission aus drei Mitgliedern zusammen:
1. **Erstgutachterin oder Erstgutachter** muss eine am Studiengang Media & Design Management lehrende Professorin oder ein am Studiengang Media & Design Management lehrender Professor sein. Dieses Mitglied der Fachkommission übernimmt später auch die fachliche Betreuung der bzw. des antragstellenden Studierenden im Forschungsprojekt.
  2. **Zweitgutachterin oder Zweitgutachter** können zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten Personen auch Professorinnen und Professoren des Fachbereichs oder fachlich ausgewiesene Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen sein.
  3. **Beisitzerin oder Beisitzer** können Professorinnen oder Professoren gemäß den Ausführungen in Nr. 1 und Nr. 2 sein, sie sollen zudem entweder einem Promotionszentrum der Hochschule angehören oder an einer anderen Hochschule über ein Promotionsrecht verfügen (z.B. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren).
- (2) Soweit in der Kommission hochschulexterne Mitglieder eingesetzt werden sollen, müssen diese zuvor gemäß § 18 Abs. 2 HHG von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme der Prüfungsleistung betraut worden sein.
- (3) Alle Mitglieder der Kommission müssen im Fachgebiet des beantragten Forschungsvorhabens fachlich ausgewiesen sein. Dies kann in der Regel dadurch nachgewiesen werden, dass mindestens fünf begutachtete (Peer Review) wissenschaftliche Veröffentlichungen in diesem Fachgebiet publiziert wurden oder in diesem Bereich zurzeit ein Forschungsvorhaben betreut wird, das in einem öffentlichen und

fachlich begutachteten Ausschreibungsprozess zur Förderung bewilligt worden ist. Über die fachliche Eignung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde.

## **2. Abschnitt – Zulassung zum Forschungsprojekt**

### **§ 4 Antragsunterlagen**

Dem Antrag auf Zulassung zum Forschungsprojekt sind durch die Studierende oder den Studierenden folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Vorschlag zur Zusammensetzung der Fachkommission (falls die oder der Studierende von dem bestehenden Vorschlagsrecht keinen Gebrauch machen möchte, entscheidet der Prüfungsausschuss selbständig über die Besetzung der Fachkommission),
- ein einseitiges Motivationsschreiben,
- ein mindestens drei Seiten umfassendes Exposé zum geplanten Forschungsvorhaben (darin sind eine Beschreibung des Forschungsgegenstands, der Stand der Forschung, die Forschungsfragestellungen, die einzusetzenden wissenschaftlichen Methoden, die zu erwartenden Ergebnisse sowie die Verwertungsmöglichkeiten grundlegend darzustellen),
- ein grober Zeitplan (Meilensteine),
- das Bachelorzeugnis sowie eine elektronische Fassung der Bachelorthesis bzw. bei Bewerberinnen und Bewerbern, die unter Vorbehalt der Nachreichung des Abschlusszeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses zugelassen wurden, die besondere Bescheinigung nach §34 (2) der Hessischen Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen.

### **§ 5 Stellungnahme der Fachkommission**

(1) Die Fachkommission begutachtet die Anträge aufgrund der eingereichten Unterlagen und des von der oder dem Studierenden eingereichten Exposés. Ergebnis der Begutachtung ist eine negative oder positive Stellungnahme. Es gelten folgende Entscheidungskriterien:

- Ausrichtung des Vorhabens auf ein wissenschaftliches Erkenntnisziel,
- Nachweis hinreichender Vorkenntnisse im betreffenden Forschungsfeld,
- Einbettung in ein etabliertes Forschungsfeld am Studiengang der Betreuerin/des Betreuers,
- Realisierbarkeit der Forschungsziele innerhalb eines Semesters,

- Angemessenheit und Einschlägigkeit der Forschungsmethoden,
  - Passung zum Fachgebiet/etablierten Forschungsfeld im Studiengang,
  - Verwertungsaussichten und Publizierbarkeit.
- (2) Die Stellungnahme kann von der oder dem antragstellenden Studierenden auf Antrag beim Prüfungsausschuss eingesehen werden. Der Prüfungsausschuss trifft auf Grundlage der Stellungnahme die Entscheidung über die Zulassung.

### **3. Abschnitt – Durchführung des Projekts**

#### **§ 6 Qualifikationsabschnitte und Fortschrittsregelung**

- (1) Nach erfolgter Zulassung zum Forschungsprojekt definiert die oder der Studierende mit ihrer fachlichen Betreuerin bzw. ihrem fachlichen Betreuer gemeinsam eine Abfolge von Qualifikationsabschnitten, die das Forschungsprojekt zeitlich strukturieren. Das Forschungsprojekt sollte in etwa fünf Qualifikationsabschnitte gegliedert werden, wobei der letzte Abschnitt stets die Erstellung des Abschlussberichtes oder der Projektdokumentation beinhaltet. Jeder dieser fünf Qualifikationsabschnitte sollte einem Workload von etwa 6 Credit-Points entsprechen.
- (2) Soweit für die erfolgreiche Bearbeitung des Forschungsprojekts besondere Zusatzqualifikationen erforderlich sind, können in diesen Qualifikationsabschnitten in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch entsprechende Lehrveranstaltungen belegt werden. Dies ist auch in anderen Masterstudiengängen (auch an anderen Hochschulen) möglich, setzt aber immer einen fachlichen Bezug zum Forschungsvorhaben voraus.
- (3) Für jeden Qualifikationsabschnitt muss zu Beginn des Forschungsvorhabens folgendes vereinbart werden:
- enthaltene Arbeitspakete,
  - geplanter zeitlicher Beginn und Ende,
  - erwartete Arbeitsergebnisse.
- (4) Die Arbeitsergebnisse sind hierbei so zu konkretisieren, dass ein Erreichen und Nichterreichen dieser auch durch Dritte nachvollzogen und hinsichtlich der Qualität der Arbeitsergebnisse bewertet werden kann.
- (5) Jeweils nach Abschluss eines Qualifikationsabschnittes werden die bis dahin erzielten Arbeitsergebnisse zeitnah von der Betreuerin oder dem Betreuer mit der oder dem Studierenden besprochen, wobei die Betreuerin oder der Betreuer in diesem Rahmen eine

Einschätzung zum jeweiligen Leistungsstand abgibt. Die Ergebnisse der Besprechungen sind schriftlich zu dokumentieren.

## **§ 7 Abschluss und Bewertung des Forschungsprojekts**

- (1) Das Forschungsprojekt muss innerhalb eines Semesters durchgeführt werden.
- (2) Nach Abschluss des Forschungsprojekts werden alle Arbeitsergebnisse der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter der Fachkommission vorgelegt. Beide nehmen daraufhin jeweils eine eigenständige Bewertung des gesamten Projekts vor.
- (3) Für den Fall, dass Erst- und Zweitgutachterin oder Erst- und Zweitgutachter bei der Bewertung zu abweichenden Ergebnissen kommen, wird die Beisitzerin oder der Beisitzer der Fachkommission zu einer Notenfindung hinzugezogen. Die Gesamtnote ergibt sich dann als arithmetisches Mittel der drei Bewertungen.
- (4) Ist ein Forschungsprojekt nicht bestanden bzw. mit nicht ausreichend bewertet, kann dieses zu den regulären Bedingungen innerhalb der zwei folgenden Semester wiederholt werden. Wird das Forschungsprojekt wiederholt, ist hierfür durch die oder den Studierenden ein neues Exposé gemäß § 4 zu erstellen. Alternativ können auf Antrag beim Prüfungsausschuss statt einer Wiederholung des Forschungsprojekts auch die regulären Management-Module des Wintersemesters belegt werden. Näheres hierzu regelt Ziffer 7.2 BBPO.